

Vorlage Nr.: LS_77_2024_DS14
Aktenzeichen: 24-14-31

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Rafael Nikodemus
Rafael.Nikodemus@ekir.de

Beschlussvorlage

Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) Landessynode	Vorberatung Entscheidung		Nikodemus, Rafael Nikodemus, Rafael

Anlage(n):
Flüchtlingsschutz EU-Außengrenzen Bericht LS 2024

Beschluss:

Die Landessynode dankt für den 14. Bericht zum Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen

Begründung:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) 2010 hatte mit ihrem Beschluss 22 gegen das anhaltende Massensterben der Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen an den hoch aufgerüsteten und streng bewachten EU-Grenzen protestiert.

Sie beauftragte die Kirchenleitung, die Thematik kontinuierlich zu bearbeiten und der Landessynode jährlich zu berichten. Diese Aufgabe wird vom Ständigen Ausschuss für Öffentliche Verantwortung (StAÖV) wahrgenommen.

Der StAÖV hat in seiner Sitzung vom 06.11.2023 den vierzehnten Bericht beschlossen. Der Bericht gibt den Stand vom 30.09.2023 wieder.

Hinweise:

Ein aktueller Beschlussvorschlag wird vor der Landessynode eingebracht. Er soll mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Verantwortung Superintendent Pfarrer Markus Risch und Präses Dr. Thorsten Latzel abgestimmt und gegebenenfalls dem Kollegium vor der Landessynode vorgelegt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein sinn-

voller Beschlussvorschlag angesichts der noch nicht absehbaren Entwicklungen im Winter nicht möglich. Die Grundrichtung des Beschlussvorschlages ergibt sich aus dem Bericht.

14. Bericht des Ständigen Ausschusses für Öffentliche Verantwortung zum „Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen“ für die Landessynode 2024

Auftrag

Die Landessynode 2010 hatte mit ihrem Beschluss 22 gegen das anhaltende Massensterben von Geflüchteten und Migrant*innen an den hoch aufgerüsteten EU-Grenzen protestiert. Sie beauftragte die Kirchenleitung, die Thematik kontinuierlich zu bearbeiten und der Synode jährlich zu berichten. Diese Aufgabe wird vom Ständigen Ausschuss für Öffentliche Verantwortung (StAÖV) wahrgenommen¹. In seiner Sitzung vom 06.11.2023 hat der StAÖV den vierzehnten Bericht beschlossen. Der Bericht gibt den Stand vom 30.09.2023 wieder.

1. Einleitung

Die Not an den EU-Außengrenzen ist groß. Die Abschottung der Europäischen Union (EU) gegen Menschen, die Schutz suchen, nimmt weiter zu, und die Resonanz für einen aktiven, der Menschenwürde sowie dem Menschen- und Völkerrecht verpflichteten Umgang mit Geflüchteten schrumpft. Seit vierzehn Jahren zeigt dieser **Bericht zum „Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen“**, in welche **humanitären Notlagen** Menschen an den europäischen Außengrenzen gezwungen werden. Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) setzt sich für die Gewährung sicherer und legaler Fluchtwege in die EU ein; ebenso für gerechte, qualitativ hochwertige Asylverfahren und für die Ermöglichung der Teilhabe von Neuankömmlingen an der deutschen Gesellschaft.

Im Jahr 2023 prägte einerseits die **anhaltende Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine** in die umliegenden Staaten die Wahrnehmung von Geflüchteten. Zugleich wurde in der EU das **bislang restriktivste Paket von Maßnahmen zur Flüchtlingsabwehr**, zur sanktionierenden und abweisenden Unterbringung und systematischen Entrechtung von Menschen im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf den Weg gebracht. Hierbei setzten sich rechtspopulistische und -nationale Kräfte durch, die in der EU inzwischen die Politik der Mitgliedsstaaten führend beeinflussen. Bisher als Unrecht geltende Maßnahmen wie die Inhaftierung von Familien mit Kindern über 12 Jahren, Unterbringung in haftähnlichen Bedingungen und die Fiktion der Nichteinreise sollen mit dem im Juni vom Europäischen Rat beschlossenen Entwurf der GEAS-Reform für legal oder zum Regelfall erklärt werden. Das individuelle Recht auf Prüfung eines Asylgesuchs wird reduziert, und Flüchtlingsschutz wird anhand von Zuständigkeitsprüfungen ausgelagert – statt sich an der Not der Einzelperson und den tatsächlichen Möglichkeiten der Gesellschaft zu orientieren.

Weiterhin sind **gravierende Menschenrechtsverletzungen an Europas Außengrenzen** an der Tagesordnung. Gewaltsame Zurückschiebungen, sogenannte Pushbacks, sind umfassend dokumentiert. Bei dem letzten großen Schiffsunglück kamen über 700 Personen ums Leben (14.06.2023). Nach dem aktuellen Stand der Recherchen wurde das vollkommen überladene Boot von der griechischen Küstenwache zurück in Richtung der libyschen Gewässer gezogen – anstatt Hilfe zu leisten. So werden europäische Staaten zu Tätern, die Grenzen statt Schutz- zum Bedrohungsraum, und europäische Werte zur Floskel statt gelebter Realität. Die durchführenden Staaten erhalten Rückenwind durch die restriktive politische Grundhaltung.

¹ Schwerpunkte der bisherigen Berichte waren u.a.: Theologische Grundlegung (LS 2011), Fluchtursachen und -bekämpfung (LS 2013 und 2019), Junge Geflüchtete und Seenotrettung (LS 2020). Alle Berichte und Beschlüsse der Landessynoden sind abrufbar unter: <https://www.ekir.de/www/ueberuns/materialien-links-17045.php>

Auch bei der **Bekämpfung von Fluchtursachen** wird weniger auf die Gründe für Bürgerkrieg, Armut, Terror, Bildungsmangel, Ressourcenmangel, Klimawandel und religiöser Verfolgung geschaut. Notwendig wären gemeinschaftliches Vorgehen und solidarisches Miteinander, auch ein Abbau von ungerechten Handelsbeziehungen und eine ausgeprägte Menschenrechts- und Friedensarbeit. Eine internationale Abrüstung inklusive Waffenexportverboten und eine nachhaltige Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit wären langfristig vonnöten, ebenso wie Klimaschutz.² Doch ähnlich wie beim Flüchtlingsschutz fällt die EU in diesen Bereichen regelmäßig hinter ihren eigenen Ansprüchen und Willensäußerungen zurück. Stattdessen werden unter dem Euphemismus „Bekämpfung von Fluchtursachen“ EU-Außengrenzen befestigt und Flucht nach Europa verhindert.

2.Hintergrund

2.1 Geflüchtete weltweit

Die Zahl der Geflüchteten beträgt laut UNHCR (Stand Juni 2023) **weltweit 108,4 Millionen** Menschen – ein weiterer Anstieg um 7 Prozent seit Ende 2022. Der Krieg in der Ukraine war für die letzte Steigerung besonders ausschlaggebend.

35,3 Millionen sind laut UNHCR als Flüchtlinge anerkannt, 5,4 Millionen sind Asylsuchende, die ihr Herkunftsland verlassen mussten und 62,5 Millionen waren „internally displaced people (IDP)“, das heißt Binnenvertriebene. Hier gab es seit 2022 den deutlichsten Anstieg.³

76 Prozent der Flüchtlinge weltweit wurden Ende 2022 in ärmeren oder Schwellenländern aufgenommen. Die Türkei ist weiterhin weltweit das Hauptaufnahmeland (3,6 Millionen), Iran hat 3,2 Millionen aufgenommen, Kolumbien 2,5 Millionen. Es folgen Deutschland (2,1 Millionen) und Pakistan (1,7 Millionen). Die Zahlen verbergen dabei die Dynamik, die Migrations- und Fluchtbewegungen haben: die Zahlen beinhalten kurzzeitige, aber auch Jahre- bis jahrzehntelange Fluchtgeschichten. 30 Prozent der Weltbevölkerung sind jünger als 18 Jahre – von den weltweit Geflüchteten sind jedoch 40 Prozent Kinder und Jugendliche.

Die meisten Flüchtlinge weltweit stammten Ende 2022 aus Syrien (6,8 Millionen), Ukraine (5,7 Millionen) und Afghanistan (5,7 Millionen). Damit hat sich die Fluchtbewegung aus Afghanistan um 2 Millionen im Vergleich zu 2021 erhöht. Im Jahr 2023 verschärfen sich zudem weitere Krisen oder entstanden neu. Durch die Proteste gegen die Behandlung von Frauen kam es zu weitreichenden Demonstrationen im Iran. Es kam zu vielen Festnahmen, Berichte von Folter und zahlreiche Todesurteile, und viele Menschen entschieden sich zur Flucht oder Emigration. Im Jahr 2022 wurden **in der EU 962.200 Asylanträge** gestellt, darunter 881.200 Erstanträge. Im Vergleich zu 2021 bedeutet dies einen Anstieg um 52 Prozent. Der Grund liegt in dem Wegfall der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen weltweiten Mobilitätseinschränkungen. **Innerhalb der EU ist Deutschland das häufigste Zielland:** Bis 30. September 2023 wurden 251.213 Asylanträge in Deutschland gestellt, davon 233.744 als Erstanträge.

² Zum Folgenden: Vgl. Wirtschaften für das Leben, EKIR 2008 und Folgeberichte für die Landessynoden sowie den 9. Bericht zum Flüchtlingsschutz an den EU-Außengrenzen.

³ <https://news.un.org/en/story/2022/06/1120542#:~:text=A%20staggering%20100%20million%20people,to%20Afghanistan%20as%20leading%20causes.>

2.2 Entwicklungen in der Europäischen Union

2.2.1 Rechtliche Veränderungen

Besonders prägend für die Jahre 2022/23 war die Flucht von - zu Hochzeiten - **sechs Millionen Ukrainer*innen in die EU**. Die Aufnahme, Unterbringung und weitere Versorgung als Geflüchtete offenbarte, welcher Umgang mit Geflüchteten möglich ist: Die EU-Außengrenzen müssen nicht brutalisiert oder tödlich sein. Die Bereitschaft und Fähigkeit, eine große Zahl von Geflüchteten aufzunehmen, ist vorhanden – wenn der politische Wille da ist. Dabei wurde eine große Aufnahmebereitschaft auch in Ländern deutlich, deren Regierungen bisher sehr restriktiv gegen Flüchtlingsaufnahme argumentiert hatten. Naheliegend ist die Frage, ob die Politik und Praxis von EU und Mitgliedsstaaten durch den Wert der Gleichheit aller Menschen oder durch Diskriminierung geprägt sind.

Delegationen der Europäischen Asylkonferenz von Diakonie Deutschland und CCME (unter aktiver Beteiligung der EKIR) konnten im Oktober 2022 eindeutig vor Ort darauf antworten: während Geflüchtete an der polnisch-belarussischen Grenze im sogenannten „schwarzen Gürtel“, einem Niemandsland ohne Zugang für Presse und Nichtregierungsorganisationen, schikaniert, zurückgeprügelt und als Gefahr bezeichnet wurden, versuchten die Grenzbeamt*innen 100 Kilometer weiter südlich an der polnisch-ukrainischen Grenze, die ukrainischen Geflüchteten warm und sicher zu empfangen.

Folgerichtig sind keine Bemühungen auf politischer Ebene erkennbar, die **guten Erfahrungen in der Aufnahme der Ukrainer innen** (z.B.: freie Wohnortwahl in der EU, Zugang zum Arbeitsmarkt) zur allgemeinen Praxis für die Aufnahme von Geflüchteten in der EU zu machen. Kirchen und Nichtregierungsorganisationen werben vielfach hierfür. Ganz im Gegenteil: Politiker*innen verschiedener Parteien versuchten seit Ende 2022/23, den **Diskurs zur sogenannten „Migrationskrise“ in der EU** wiederzubeleben. Sie betonten die Überforderung der Systeme durch „unberechtigte“ Geflüchtete. Dabei ging es nicht um die Herausforderung der Aufnahme von 3,8 Millionen Ukrainer*innen, die 2022 in der EU temporären Schutz erhalten hatten oder das weiter anhaltende Sterben an den EU-Außengrenzen, sondern um die 962.000 Personen, die 2022 in der EU Asyl beantragt hatten.

Während Pläne, EU-Asylverfahren außerhalb des Territoriums der EU durchzuführen, bislang noch keine Mehrheit finden, erhalten rechtliche Fiktionen zum **Thema Externalisierung** zunehmend Zuspruch. Grenzschutz und somit die wirksame Kontrolle von Land- und Seegrenzen sei, so der EU-Rat im Februar 2023, zentraler Teil des gemeinsamen Schengenraums. Dies bestätigte die Europäische Kommission, die eine strategische Politik für ein integriertes europäisches Grenzmanagement am 14. März befürwortete. Neben der Bekämpfung von Terrorismus und Schmuggel ist hierbei die Bekämpfung irregulärer Migration im Fokus. Kurz darauf einigten sich die Innenminister*innen der europäischen Staaten am 8. Juni 2023 auf 178 Seiten besorgniserregende, in sich widersprüchliche und laut EU-Rechtler*innen nicht durchführbaren Einigungen zur **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems(GEAS)**.

Zentral ist hierbei die Idee, **Asylsuchende an den Grenzen der EU festzuhalten** und ein **Vorverfahren** durchzuführen. So soll die Zahl der tatsächlich in die EU kommenden Menschen begrenzt werden. Während dieses Vorverfahrens soll die „Fiktion der Nichteinreise“ gelten. Personen, die sich physisch in der EU aufhalten, werden rechtlich aber so behandelt, als ob sie es noch nicht sind. Damit wird ihre Stellung im Asylverfahren erheblich geschwächt.⁴ Insbesondere rechtlicher Beistand, die Identifizierung besonderen Schutzbedarfs, medizinische

⁴ Zur Position des Europäischen Parlaments: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230327IPR78519/new-rules-on-screening-of-irregular-migrants-and-faster-asylum-procedures>; zur

Versorgung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen sind nicht ausreichend gewährleistet. Dies geht mit einer deutlichen Senkung der Schutzstandards und Aufnahmebedingungen einher. Für Asylbewerber*innen aus Ländern mit statistisch geringer Anerkennungsquote von unter 20 Prozent (z.B. Marokko, Algerien, Tunesien) soll an der Grenze ein Schnellverfahren durchgeführt werden. Dies sind vielfach Staaten, bei denen besonders herausfordernde Einzelfallkonstellationen einen Schutzstatus begründen können – und Beratung und Begleitung von hoher Bedeutung sind. Diesem Verfahren können zudem auch Menschen aus Staaten mit höherer Schutzquote wie Syrien, Afghanistan und dem Iran unterliegen. Dies betrifft Personen, die über sichere Drittstaaten eingereist sind, sowie Menschen, die keine Ausweisdokumente bei sich führen oder widersprüchliche Angaben gemacht haben.

Alle Betroffenen sollen an den EU-Außengrenzen durch die dortigen Mitgliedsstaaten festgehalten werden. Dafür sollen **zunächst 30.000 Plätze für die Registrierung und Unterbringung** von Geflüchteten aufgebaut werden. Sie sollen dort bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag im Schnellverfahren bleiben. Hierfür ist als maximale Dauer der Zeitraum von zwölf Wochen festgelegt, bei negativem Ausgang des Verfahrens sollen die Personen nach spätestens zwölf Wochen abgeschoben werden. Es geht um ein Festhalten in Lagern an den Außengrenzen für bis zu sechs Monate, unter der Fiktion der Nichteinreise. Die Lager, die fehlende Bewegungsfreiheit und die Abschottung aus den Lagern auf den griechischen Inseln (vgl. insbesondere der Bericht zur LS 2020 und 2021) werden damit zur Regel. Wie dies nun funktionieren soll, obwohl die „Hotspots“ auf den griechischen Inseln ein menschenrechtliches und politisches Desaster waren, bleibt ungeklärt.

Wenn diese Dauer überschritten ist, sollen die Personen ins reguläre Verfahren kommen. Als Gegenleistung sollen die anderen Mitgliedsstaaten ohne EU-Außengrenzen eine bislang nicht bezifferte Zahl Geflüchteter übernehmen. Geregelt wird dies über einen sogenannten **Solidaritätsmechanismus**. Demnach soll es einen **Verteilschlüssel** auf die Mitgliedsstaaten geben – jedoch mit verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung. Das heißt, die Staaten können entscheiden, ob sie Asylsuchende aufnehmen und Kapazitäten zu Aufnahme und Unterbringung aufbauen, oder ob sie stattdessen 20.000 Euro pro Person, die entgegen dem Verteilschlüssel nicht aufgenommen wird, zahlen möchten. Insgesamt visiert die EU eine **Umverteilung von 30.000 Menschen** pro Jahr an (bei aktuell mehr als 900.000 Einreisen). Aus den Mitteln, mit denen Mitgliedsstaaten ihre Verantwortung ablehnen, soll ein europäischer Fonds zur Bekämpfung von Fluchtursachen finanziert werden. Was das heißt, ist noch offen.

Die **Dublin-Regeln** bleiben weitgehend unangetastet. Abgelehnt wurde bereits der wichtige Vorschlag der EU-Kommission, eine breitere Familiendefinition einzuführen, um zum Beispiel Geschwisternachzug bei Familienzusammenführungen berücksichtigen zu können. Allerdings ist wahrscheinlich, dass das Anliegen des Europäischen Rats, Sekundärmigration von Asylsuchenden zu reduzieren, Gehör findet. Dafür soll der Staat der Ersteinreise in die EU länger für die schutzsuchende Person zuständig bleiben. Dabei wäre eine Abschaffung der Dublin-Regelungen und eine tatsächlich solidarische Lösung bei der Verteilung von Flüchtlingen sinnvoll und würde die Realität von Unterstützungs- und Familiennetzwerken besser erfassen.

Die Klärung und die Entscheidung darüber, ob die Regelungen in dieser Form kommen, sind noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen Rat und EU-Parlament. Sie soll noch im Jahr 2023 erfolgen, um eine Umsetzung noch vor den Wahlen zum EU-Parlament im Juni 2024 zu ermöglichen. Einiges ist noch unklar: zum Beispiel, ob Mitgliedsstaaten nur in Drittstaaten ab-

schieben dürfen, in die Asylbewerber*innen einen Bezug haben (durch Durchreise) oder beliebig in jedes Drittland. Auch Fragen der Ausnahmen für Minderjährige unter zwölf Jahren oder Familien werden noch diskutiert.

Für Konflikte zwischen den EU-Staaten sorgt, dass einzelne Mitgliedsstaaten die **sogenannte Instrumentalisierungsverordnung** mit der GEAS-Reform verknüpfen möchten. Diese sieht vor, dass EU-Mitgliedsstaaten bei einer sogenannten, nicht näher definierten „Instrumentalisierung von Migrant*innen“ durch einen Drittstaat einseitig die Regelungen zu Aufnahmestandards und Ablehnung von Pushbacks aushebeln können. Dabei geht es um eine behauptete Bedrohung durch Migrationsdruck, den ein Nachbarstaat als diplomatisches Druckmittel aufbaue. Begründet wird dieser Vorschlag in dem Verhalten von Belarus gegenüber Litauen und Polen 2021 (siehe Bericht für die LS 2022). Kirchen und Nichtregierungsorganisationen(NGOs) lehnen dies ab. Denn mit Blick darauf, dass Polen bei einer Erhöhung der Asylsuchendenzahlen um 20.000 die in der Verordnung beschriebenen Maßnahmen bereits unrechtmäßig einsetzte, und bei vielen Hunderttausend Ukrainer*innen keinen Migrationsdruck ausrief und Regelungsbedarf sah und von diesen Mitteln keinen Gebrauch machte, zeigt, dass hier Willkür zu Recht gemacht werden soll. Noch im Juli 2023 hat die deutsche Regierung diese Verordnung und die Verknüpfung mit der GEAS-Reform wegen menschenrechtlicher Bedenken nicht unterstützt. Auch aufgrund der zunehmend aufgeheizten Diskussionslage in Deutschland zeichnete sich Ende September aber auch die Zustimmung der Bundesregierung zur Krisenverordnung ab.

Der politische Wille auf Seiten der Mitgliedsstaaten und des Parlaments noch im Jahr 2023 zu einer Einigung zu kommen ist groß. Bislang bekräftigt das EU-Parlament, dass Kompromisse mit dem Rat in einzelnen Gesetzgebungsvorhaben nur Gültigkeit haben, wenn man sich mit dem Rat auf sämtliche Gesetzesprojekte des Asyl- und Migrationspakts einigt. Dennoch ist wahrscheinlich, dass im Vorfeld der Europawahl (Juni 2024) auch das Europaparlament „Erfolge“ im Bereich Asyl- und Migrationspolitik vorzeigen möchte und bestimmte Kompromisse mit dem Rat einzeln annehmen wird.

2.2.2 Flucht in die EU – Aktuelle Entwicklungen an den Außengrenzen

Das Gemeinsame Asylsystem soll Verfahren und Rechte regeln. Doch wie in den Berichten der Vorjahre dokumentiert, werden EU-Rechtsakte in der Praxis durch Mitgliedsstaaten vielfach nicht ausreichend berücksichtigt oder gänzlich ignoriert. Ein zentrales Argument der Europäischen Kommission in der gegenwärtigen restriktive EU-Asyldebatte ist, dass sich die EU-Mitgliedsstaaten nicht an EU-Asylrecht halten und das Recht daher geändert werden müsse. Dies wurde von Karl Kopp (Pro Asyl) als Versuch der Resozialisierung rechtlich abtrünniger Staaten bezeichnet. Es ist fraglich, ob Staaten, die bisher geltendes Recht missachten, zukünftige Gesetze beachten. Es ist dramatisch, dass die Europäische Kommission im Asylrecht das geltende, demokratisch beschlossene Recht und den **Anspruch eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** nicht etwa durchzusetzen versucht, sondern **den Rechtsbruch durch EU-Mitglieder belohnt**. So leiden zum einen die Betroffenen. Bedenklich ist zum anderen, dass weit über die Flüchtlingsthematik hinaus **das zentrale Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ausgehöhlt** wird. Denn die EU-Kommission leitete keine eigentlich zwingenden Vertragsverletzungsverfahren wegen Rechtsbrüchen wie Pushbacks ein. Nur bei den eklatantesten Fällen wie der von der New York Times mit Video dokumentierten kollektiven illegalen

Ausweisung durch paramilitärische Kräfte in Griechenland wird die EU-Kommission tätig⁵. Versuche von Kirchen und Zivilgesellschaft, das Europäische Parlament zur Klage gegen die Europäische Kommission wegen Tatenlosigkeit bei Brüchen des Asylrechts zu bewegen, finden wenig Unterstützung im EU-Parlament. So sind illegale Zurückweisungen, Abschiebungen und Brutalität mittlerweile an fast jeder EU-Außengrenze dokumentiert.

Allein in den Jahren 2022 und 2023 hat Amnesty International in vier Berichten dargestellt, dass Pushbacks an den EU-Außengrenzen durch Litauen, Lettland, Polen sowie an den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla Alltag sind. Dokumentiert sind die Verhinderung des Zugangs zum Asylverfahren, das Leben in Haft und menschenunwürdigen Lebensbedingungen. Wie zynisch mit Recht und Unrecht umgegangen wird, sei am Beispiel der litauisch-belarussischen Grenze geschildert. Die Modernisierung und Erhöhung der Grenzbefestigungen wurden in den letzten zwei Jahren nochmals deutlich vorangetrieben – dennoch reisen Geflüchtete ein, 2022 waren es 11.211 Personen. Pushbacks sind hier der übliche Umgang – doch das litauische Parlament beschloss am 25.04.2023, dass hier nicht Pushbacks vorlägen, sondern „Umkehrungen“. Außerdem sollen nach dieser Entscheidung des Parlaments neben den sogenannten Grenzschützern auch Freiwillige die Grenze kontrollieren dürfen. So wird Unrecht durch einen Parlamentsbeschluss zu Recht.

Die deutsche Bundesregierung spricht von einer Sondersituation in der EU. Man sei bei den aktuellen Reformvorschlägen zum Wohle der Geflüchteten gezwungen, unangenehme Kompromisse einzugehen, damit es nicht noch schlimmer werde, so BMI-Staatssekretär Krösser beim Flüchtlingssymposium der Evangelischen Akademie in Berlin im Juni 2023. Das Einschwenken der deutschen Bundesregierung auf eine restriktive Asylpolitik im Frühsommer 2023 beendete letzte Hoffnungen, dass der Rat noch Positionen mit Fokus auf das Menschenrecht auf Asyl finden könnte. Tatsächlich stehen nur wenige Staaten noch für eine menschenrechtsorientierte Politik. Vielfach regiert die Sorge vor rechtem Stimmenaufwuchs, und so findet sich auch im EU-Parlament bei Asyl- und Migrationsfragen eine „Großen Koalition“ aus Sozialdemokraten, Christdemokraten und der vormals liberalen Renew-Gruppe – statt einer Mitte-Links-Mehrheit aus Sozialdemokraten, Grünen, Liberalen und einzelner Linken und Christdemokraten wie vor 2019.

Die absehbaren Ergebnisse der Europawahl 2024 und der anstehenden Wahlen in EU-Mitgliedsstaaten geben wenig Anlass zur Hoffnung. Die rassistischen und auf Abschottung setzenden Stimmen haben zudem ausreichend finanzielle Mittel, um Debatten maßgeblich zu beeinflussen. Oft treffen sie sich in ihren Forderungen dabei mit Lobbyist*innen der Sicherheits- und Rüstungsindustrie, die aus wirtschaftlichen Gründen militarisierte EU-Außengrenzen propagieren. Dies schilderten zuletzt eindrücklich die Frontex-Files¹.

Die EU-Migrationspolitik verursacht Tote an EU-Außengrenzen. In jüngerer Zeit hat sich das Augenmerk auch auf Orte wie die EU-Ostgrenzen (etwa Polen-Belarus) gerichtet oder die Situation in der Straße von Dover, der mehr und mehr Personen zum Opfer gefallen sind. Am schwerwiegendsten sind allerdings weiterhin die Ereignisse im Mittelmeerraum, bei denen jedes Jahr Tausende sterben (siehe Kapitel 3.3).

Die Brüsseler **Churches Commission for Migrants in Europe CCME** - Dachorganisation Anglikanischer, Protestantischer und Orthodoxer Kirchen und Kirchenräte in Europa - hat mit anderen christlichen Partnerorganisationen, aber auch säkularen Netzwerken in Kontakten in den EU-Institutionen die Bedenken über diese Entwicklungen artikuliert. Basiert auf einen Gegenentwurf eines schützenden, solidarischen Europas mit sicheren Zugangswegen, hat CCME an die EU-Kommission appelliert, das Grundrecht auf Asyl in Rechtsetzung und Praxis

⁵ <https://www.youtube.com/watch?v=85C8uzhU9Js>

konsequent aufrecht zu erhalten und dabei auch rechtliche Schritte gegen EU-Mitgliedsstaaten zu unternehmen. Dabei solle die Aufnahme von Ukrainer*innen als Vorbild gelten; ebenso der Grundsatz, dass alle Schutzbedürftigen gleichen Zugang in die EU und gleiche Rechte in der EU haben sollten, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Orientierung.

3. Im Fokus

3.1 Ukraine

Seit 2014 stehen Russland und die Ukraine in offenem Konflikt miteinander, der am 24. Februar 2022 zum Angriffskrieg wurde, als russische Truppen die Ukraine von mehreren Seiten angriffen. Der Angriff löste eine Massenflucht aus der ganzen Ukraine aus, in alle Nachbarländer und darüber hinaus. Am 4. März 2022 wurde erstmalig die EU-Massenzustrom-Richtlinie aktiviert. Darüber erhalten ukrainische Geflüchtete direkt einen temporären Aufenthaltsstatus. Die Dauer dieses Aufenthaltsstatus wurde mittlerweile verlängert.

Zeitweise mehr als 6,1 Millionen Menschen haben in der EU Schutz gesucht, davon haben ca. 4 Millionen (März 2023) einen temporären Schutzstatus auf Basis der Massenzustromrichtlinie oder dem Schweizer Äquivalent erhalten. Fast 5,1 Millionen Menschen sind innerhalb der Ukraine auf der Flucht (Stand: 23. Mai 2023).

Anderthalb Jahre nach Beginn des Krieges sind zwei große Entwicklungen zu beobachten. Für viele Geflüchtete und Aufnahmegesellschaften ist **Integration ins Arbeitsleben**, ins gesellschaftliche Miteinander in den Mittelpunkt gerückt. Durch die erleichterten Zugänge zum Arbeitsmarkt, zu Schule, zu Ausbildung und zu sozialen Leistungen – und verbunden mit hoher Solidarität – gibt es erste Berichte, die trotz der humanitären Not, aus der die Menschen fliehen, positive Entwicklungen bei der Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben darstellen.

Die zweite, gegenläufige Entwicklung zeugt von **Abwarten auf Besserung in der Ukraine**. Weiterhin ist der Krieg verhärtet, an den Fronten ist wenig Bewegung. Die humanitäre Situation in den besetzten und umkämpften Gebieten ist weiterhin schwierig. Ein Ende des Krieges ist derzeit nicht absehbar. Und so wird es für viele Ukrainer*innen in den europäischen Aufnahmeländern zunehmend zur Frage, ob sie sich für eine Zukunft dort entscheiden.

3.2 Aufnahme- und Unterbringungssituation in europäischen Ersteintrittsländern

Das europäische Asylsystem sieht gemäß der „**Dublin-III-Verordnung**“ (EU-Verordnung 640/2013) vor, dass jeder Asylantrag in allen anwendenden Staaten nur einmal geprüft wird. Alle EU-Mitgliedsstaaten, die Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island sind Teil dieses Verfahrens. Somit ist einem Asylverfahren in der Regel die Zuständigkeitsprüfung vorgeschaltet, in der mittels verschiedener Kriterien ermittelt wird, welches Land das Asylverfahren und Aufnahme durchführen muss. Am häufigsten gilt dabei der EU-Mitgliedsstaat für die Aufnahme und Durchführung des Asylverfahrens einer Person als zuständig, in den eine asylsuchende Person als erstes einreiste. Wenn die Zuständigkeit eines anderen EU-Mitglieds durch eine Prüfung nach Asylantragstellung zum Beispiel in Deutschland ermittelt wird, ist laut Verordnung ein sogenanntes „**Dublin-Überstellungsverfahren**“ einzuleiten. Um eine solche Überstellung nach der Zustimmung des zuständigen Mitgliedsstaats durchzuführen, gelten Fristen von 6 bis 18 Monaten, abhängig von der Situation der asylsuchenden Person. Nach diesen Fristen fällt die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylverfahrens in das Land, das die Prüfung eingeleitet hat. Die Staaten können prüfen, aus humanitären Gründen, angesichts systemischer Mängel im zuständigen Land den sogenannten Selbsteintritt zu erklären.

Weil die antragstellenden Personen teils Jahre in dieser Zuständigkeitsprüfung stecken, ohne dass ihre Gründe für ein Asylgesuch geprüft werden, und oft ohne Möglichkeit eines echten Ankommens in einem Land, wird diese Regelung vielfach als Dublin-Verschiebepipeline kritisiert.

Doch auch jenseits der Ressourcen, die Staat und Antragsteller*innen allein für die Zuständigkeitsprüfung nutzen, gibt es Gründe, die gegen die Überstellung in verschiedene europäische Staaten sprechen. Dies gilt insbesondere, wenn systemische Mängel im zuständigen Land die Menschenwürde verletzen würden, Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, oder für die eine Überstellung nicht hinnehmbare Härten (zum Beispiel familiärer Zusammenhalt) bedeuten würden.

An dieser Stelle setzen Kirchen in Deutschland an, die **Kirchenasyl** gewähren. Sie setzen sich für das Menschenrecht auf Würde, Freiheit und körperliche Unversehrtheit ein. Sie schaffen durch ihren Einsatz Zeit für die Prüfung von Verfahren. Oder sie schützen eine Person aus sehr fundierten Gründen für die Zeit bis zum Fristablauf vor einer Überstellung.

Besonders häufig gewähren Kirchengemeinden im Rheinland derzeit Kirchenasyl für Personen, denen eine Abschiebung nach Rumänien, Bulgarien, Litauen oder Kroatien droht.⁶

Aus **Rumänien** berichten Schutzsuchende zum Beispiel von Polizeigewalt, unhygienischen Zuständen, mangelhafter Versorgung mit Nahrung, von willkürlicher Inhaftierung und schlechter bis keiner medizinischer Versorgung. Darüber hinaus fehlen Zugänge zu sonstigen Unterstützungs- und Beratungsstellen. Sprachmittlung gibt es ebenfalls nicht, auch nicht während der Anhörung im Asylverfahren. Dies führt insgesamt dazu, dass Asylverfahren fehlerhaft beschieden werden und den Asylsuchenden die Möglichkeit verwehrt wird, gegen die fehlerhaften Bescheide vorzugehen. Auch willkürliche Verhaftungen von Geflüchteten sind dokumentiert. Asylsuchende laufen in Rumänien Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCH) beziehungsweise Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgesetzt zu werden.

Die systemischen Mängel gelten für die sechs Aufnahmezentren sowie die beiden sogenannten Internierungszentren für Ausländer. In den letztgenannten leben Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, „Dublin“-Fälle oder anderweitig Ausreisepflichtige. Die Lager dürfen nicht verlassen werden, es gibt geregelte Zeiten für „Ausgang“ an der frischen Luft. Bis zu 18 Monate dauert dies an, unabhängig davon, ob eine Abschiebung praktisch durchführbar ist.

Auch in **Bulgarien und Kroatien** herrschen inhumane Bedingungen für Geflüchtete. So sind diverse Fälle von Anwendung von Gewalt gegenüber Schutzsuchenden durch Polizeibeamt*innen dokumentiert. Hier ist von systematischen und vom jeweiligen Staat zumindest geduldeten Völkerrechtsverstößen auszugehen. Bezüglich beider Länder hat die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits in der Vergangenheit Zweifel an der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen geäußert. In Bulgarien sind die Bedingungen in den Aufnahmezentren und Hafteinrichtungen für Flüchtlinge und Asylsuchende unzureichend. So werden Asylsuchende und Zugewanderte, auch Minderjährige, regelmäßig inhaftiert. Zugang zu Rechtsbeistand,

⁶ Alle Schilderungen in diesem Kapitel beruhen auf verschiedenen Berichten von Menschenrechtsorganisationen wie der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Amnesty International oder ProAsyl, und Presseberichten. Daher gehen diese Organisationen vor systemischen Mängeln im Sinne der Dublin-Verordnung aus. Hierzu gibt es auch einzelne Gerichtsurteile aus Deutschland.

Sprachmittlung und Gesundheitsversorgung besteht nicht. Zugleich nimmt Bulgarien viele Geflüchteten aus der Ukraine auf. Ungefähr 90.000 Geflüchtete kamen aus der Ukraine, von denen nicht alle, aber eine große Anzahl in die Aufnahmezentren kommen. Dies führt zu einer enormen Steigerung der Belegungszahlen. Ob eine adäquate Unterbringung von Personen, die auf Basis der Dublin-Regeln rücküberstellt werden, so möglich ist, muss daher infrage gestellt werden.

Auch in **Litauen** sind unmenschliche Behandlung und systemische Mängel beim Umgang mit Geflüchteten belegt. In einem Bericht (Juni 2022) werden tausende Pushbacks, rechtswidrige Inhaftierungen und schwere Misshandlungen von Schutzsuchenden dokumentiert. So wird von willkürlicher Inhaftierung unter unhygienischen Bedingungen berichtet, von Folter und Misshandlungen, beispielsweise Isolationshaft. Der Zugang zu fairen Asylverfahren wird den Schutzsuchenden verwehrt, und auf Abschreckung und vermeintlich „freiwilliger“ Rückkehr ins Herkunftsland oder ein Drittland gesetzt. So hat die Innenministerin „mentale und physische Gewalt“ – so das litauische Rote Kreuz – angeordnet, um Grenzübertritte abzuwehren. Rechtsstaatliche Garantien gemäß des Europäischen Asylsystems werden missachtet, Personen beim Einholen von relevanten Dokumenten behindert und Sprachmittlung fehle häufig. Zwar gebe es teilweise Rechtsberatung und -vertretung, allerdings werden diese von der für das Asylverfahren zuständigen Behörde beauftragt, sodass Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen werden können. An den Grenzen kommt es zu massenhaften Pushbacks. Auch unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch scharfe Hunde und dem undifferenzierten Einsatz von Pfefferspray sind dokumentiert. Rassistische Diskriminierung durch Grenzbeamt*innen trifft insbesondere schwarze Personen. Im litauischen Parlament werden die Handlungen zum Teil kritisch beurteilt.

3.3 Das Sterben im Mittelmeer und die Seenotrettung

Bis 30.9.2023 sind etwa 190.000 Menschen über das Mittelmeer in Europa angekommen (2022: 154.380; 2021: 113.500). Vor zehn Jahren (Oktober 2013) starben innerhalb einer Woche über 600 Menschen im Mittelmeer. Dies dürfe nie wieder passieren, hieß es damals.

Das Sterben geht bis heute weiter. Nur die Ereignisse mit vielen Toten werden in der Öffentlichkeit noch registriert. So zum Beispiel das vermutlich von der griechischen Küstenwache verursachte Sinken des Rettungsbootes vor Pylos in der griechischen Rettungszone am 14. Juni 2023 mit über 700 Toten. Bis Ende September 2023 sind bereits 2.400 Menschen auf der Flucht im Mittelmeer ertrunken oder werden vermisst. In 2022 waren es insgesamt 2.411 Menschen. Im Zeitraum von 2014-2023 sind 28.189 Menschen auf der Flucht ertrunken. Noch immer ist eine organisierte staatliche Seenotrettung nicht geplant. Die von der jetzigen Bundesregierung vereinbarte Unterstützung der zivilen Seenotrettung ist stark umstritten.

Das auch von der EKIR mitbegründete **Bündnis United4Rescue** hat nach vier Jahren mittlerweile fast 900 Bündnispartner. 6,5 Millionen Euro konnten an Spenden gesammelt werden und in eine Vielzahl von Projekten gegeben werden. Gestartet mit der Idee #wirschickeneinschiff sind mittlerweile drei Bündnisschiffe auf den Weg gebracht worden, die allein über 6.000 Menschen retten konnten.

3.4 Situation in Marokko, Algerien und Tunesien

Am 24. Juni 2022 fand ein Pushback mit Todesfolge an der Grenze Marokkos zu Melilla statt. Die Dimension des Vorfalles wurde erst später bekannt. Denn die spanischen und marokkani-

schen Behörden behinderten massiv die Ermittlungen von der afrikanischen Union, von Amnesty International, Spiegel, BBC, El Pais und Le Monde, um Straftaten der Grenzpolizisten auf spanischer und marokkanischer Seite zu vertuschen. Sowohl die spanischen wie marokkanischen Behörden weigerten sich, die von ihren Videokameras aufgenommenen Filme über den Verlauf des Ereignisses auszuhändigen. Die Toten wurden ohne eine Obduktion oder Feststellung der Identität auf marokkanischer Seite nachts vergraben.

Menschenrechtsorganisationen und Medien haben 145 Video-Clips und die Aussagen von 40 Zeugen und Überlebenden untersucht, und so die Vorgänge rekonstruiert. Nach ihren Darstellungen hat die marokkanische Polizei entgegen der bisherigen Praxis etwa 1.700 Geflüchtete, die an der marokkanisch-spanischen Grenze in Melilla über die Grenze wollten, in einen Hinterhalt gelockt. Statt sofort einzugreifen griff die Polizei erst ein, als die Geflüchtete unmittelbar an der Grenze waren. Die Geflüchteten wurden umzingelt und Tränengas in die dichtgedrängte Menge geschossen. Dies ist in der Anwendung verboten. Vor dem ersten Zaun, aber auch in dem engen Zwischenraum zwischen den beiden Zäunen stürzten viele Geflüchtete und lagen so oft übereinander. Durch das Gedränge und durch das Tränengas erstickten mindestens 23 Geflüchtete, Amnesty International spricht von 37 Toten. Die Zahlen liegen jedoch wahrscheinlich höher, denn 70 Geflüchtete werden vermisst. Die Zeitung El Pais widerspricht der Darstellung der spanischen Behörden, dass es auf spanischer Seite keine Toten gegeben habe. Es gab hunderte Verletzte, viele davon schwerverletzt. Die Grenzsoldat*innen leisteten entgegen dem Hilfsgebot keine Erste Hilfe. Fast 500 Geflüchtete wurden in einem illegalen Pushback zurückgedrängt.

In Spanien wurden 18 beteiligte Geflüchtete zunächst zu acht Monaten Gefängnis wegen illegaler Einreise und Widerstand gegen die Staatsgewalt verurteilt. Im Berufungsverfahren wurde die Gefängnisstrafe auf drei Jahre erhöht. Die marokkanische Menschenrechtsorganisation (AMDH) kritisiert das Urteil als viel zu hart. Amnesty International kritisiert, dass die Zusammenarbeit zwischen Marokko und Spanien in der gemeinsamen Flüchtlingsabwehr von Rassismus geprägt ist.

Im Juni 2023 stellten die spanischen Behörden die Untersuchungen zu diesem Ereignis ein, weil sie angeblich kein Fehlverhalten der spanischen Beamten feststellen konnten. Denn die Polizei habe nicht gewusst, dass so viele Geflüchtete medizinische Hilfe benötigten. Außerdem seien die Geflüchtete sehr aggressiv gewesen. Man habe auch kein Fehlverhalten der marokkanischen Grenzbeamten feststellen können. Die UN hat sich kritisch zu den Aktionen der spanischen und der marokkanischen Grenzbehörde geäußert.

Anstatt auf die Einhaltung des Völkerrechts zu pochen, hat die EU Marokko weitere 500 Millionen zur Verfügung gestellt, um die Grenzen noch hermetischer zu überwachen.

Die Situation für Geflüchtete in **Marokko** ist weiterhin katastrophal. Im Gegensatz zur EU gibt es in Marokko kein Asylrecht. Geflüchtete erhalten weder Sachmittel noch Geld vom Staat. Das Projekt Vivre Espoir, über das zwischen 100 und 150 Unbegleitete Minderjährige Geflüchtete pro Monat aufgenommen wird und das von der Landeskirche, Misereor und dem Kirchenkreis Jülich gefördert wird, steht vor dem Aus. Damit bricht eine wichtige Anlauf- und Unterstützungsstelle für Geflüchtete in Marokko weg. Begründet ist dies in dem Ausfall von Fördermittelgebern sowie der Inflation.

Das Aussetzen von Migrant*innen im Niemandsland zwischen Marokko und Algerien wie auch die Massenabschiebungen ganz in den Süden Marokkos finden weiter statt.

Auch **Algerien** geht bei illegalen Abschiebungen grausam gegen Geflüchtete vor. Zehntausende Menschen werden jedes Jahr in die Wüste an die Grenze zu Niger in die Nähe der

Kleinstadt Assamaka(1.500 Einwohner) gefahren und dort ausgesetzt. Von dort müssen sie in die Stadt laufen. In den ersten drei Monaten 2023 waren es bereits mehr als 10.200 Betroffene, im Jahr 2022 insgesamt mehr als 36.000. Das Netzwerk Alarmphone Sahara und Ärzte ohne Grenzen kritisieren dieses Vorgehen. Die dortige Notunterkunft ist völlig überfüllt. Es werden keine Menschen mehr aufgenommen und das Gesundheitszentrum von Ärzte ohne Grenzen kann die Anzahl der Hilfesuchenden nicht bewältigen. Bei Temperaturen bis zu 48 Grad Celsius ist ein Aufenthalt dort unerträglich. Außerdem fehlen Wasser und Nahrungsmittel. Den Geflüchteten werden in der Regel Smartphones, Geld und Pässe abgenommen.

Am 10. und 11. Juni 2023 fanden in **Tunesien** Gespräche mit der EU zu illegaler Migration statt. Die EU hat die Absicht, Tunesien in die Abschottung gegen irreguläre Zuwanderung einzubeziehen und bietet dafür 900 Millionen Euro an, um das Land zu stabilisieren. An den Verhandlungen nahmen von europäischer Seite die EU-Kommissionspräsidentin, die italienische Ministerpräsidentin und der niederländische Ministerpräsident teil. Tunesien ist aus Sicht der EU besonders wichtig, weil die meisten Menschen aus afrikanischen Staaten hier ohne Visum einreisen können und so näher an europäischen Boden gelangen. Außerdem werden die meisten im Mittelmeer aufgegriffenen Geflüchtete nach Tunesien zurückgeführt, auch, wenn sie von Libyen aus gestartet waren. Anfang des Jahres, im Februar 2023, sprach der tunesische Präsident in einer Rede von „Horden illegaler Migranten“ und warf den nach amtlichen Angaben 21.000 Migranten aus Subsahara-Afrika „Gewalt, Verbrechen und unakzeptable Handlungen“ vor. Er macht sie für die schlechte wirtschaftliche Lage verantwortlich. Das Land steckt in einer tiefen Wirtschaftskrise. Durch die Covid-19-Pandemie ging im Jahr 2020 die Wirtschaftskraft um 8,8 Prozent zurück. Das hat die sozialen Spannungen erhöht. Besonders betroffen war der Tourismus. Viele junge Tunesier, die im Hotel- und Restaurantgewerbe gearbeitet hatten, haben wegen der schlechten Wirtschaftsaussichten das Land verlassen. Um sie zu ersetzen, wurden oft Zugewanderte aus der Subsahara ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt. Doch durch die Schuldzuweisung wurden gewaltsame Aktivitäten gegen Personen aus Subsahara-Afrika bekannt. Teilweise flohen die Betroffenen sofort auf eigene Faust aus Marokko, wenngleich der legale Grenzübertritt ohne Papiere erschwert war. Die Regierungen von Guinea, Burkina Faso, der Elfenbeinküste, Mali, Senegal veranlassten zudem eine Rückholaktion mit Flugzeugen. Auf diese Weise kehrten beispielsweise von den ungefähr 7.000 in Tunesien lebende Bürger*innen aus der Elfenbeinküste mehr als 1.000 zurück in ihr Herkunftsland.

Zugleich versuchen seit der EU-Tunesien-Vereinbarung mehr Geflüchtete noch die EU zu erreichen. Die Zahl der Menschen, die über das Mittelmeer nach Europa kommen, hat seit dem Abschluss der vereinbarung enorm zugenommen, da viele mit einer Steigerung der Kosten rechnen. In Lampedusa sind die Aufnahmekapazitäten längst deutlich überschritten.

4. Situation in Deutschland

18 Monate nach Kriegsbeginn in der Ukraine leben **1,2 Millionen Menschen aus der Ukraine** in Deutschland. Laut einer Studie des Instituts für Arbeit und Beschäftigung und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung möchte fast die Hälfte von ihnen langfristig bleiben, während 33 Prozent noch bis Kriegsende oder noch ein Jahr bleiben wollen. Derzeit gilt das Aufenthaltsrecht für ukrainische Geflüchtete bis März 2024. Zu Beginn des Jahres 2023 waren 18 Prozent der ukrainischen Geflüchteten berufstätig in Deutschland, drei Viertel besuchten einen Sprach- oder Integrationskurs.

Die **Zahl der Geflüchteten nach Deutschland** ist wieder deutlich gestiegen. Bis zum 30. September 2023 wurden in Deutschland beim BAMF 233.744 Asylersanträge gestellt, mehr als im gesamten Jahr 2022 (217.774). Die Hauptherkunftsländer sind dabei Syrien, Afghanistan, die Türkei, der Iran und der Irak.

Mit der **Aufnahme der hohen Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine und den übrigen Schutzsuchenden** sind viele Bundesländer und Kommunen an **Belastungsgrenzen** gestoßen. Die von Kirchen und anderen Organisationen seit 2015 geforderte Migrationspolitik mit Weitsicht, sich für neue erwartbare Flüchtlingsbewegungen zu wappnen, wurde nicht befolgt. Vielmehr wurden Kapazitäten heruntergefahren und strukturelle Probleme und Herausforderungen wie ein Investitionsstau bei Wohnraum, Schulen, Kindertagesstätten und Ausländerbehörden nicht gelöst. Sie werden derzeit Zugewanderten angelastet.

Der Verweis auf politische Versäumnisse ändert allerdings nichts an den tatsächlich aktuell bestehenden Herausforderungen für viele Kommunen. Hier ist eine bessere Verteilung und eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme dringend nötig. Angesichts einer zunehmend von Demokratiefeinden bedrohten Gesellschaft sind aber auch neue Antworten auf die Herausforderungen der Aufnahme von Geflüchteten zu entwickeln, die christlichen, humanitären und menschenrechtlichen Standards genügen. Hier sind auch die Kirchen gefordert.

Die politische Diskussion im Spätsommer 2023 ist allerdings fokussiert auf die Frage der **Begrenzung des Zuzugs von Geflüchteten**. Diskutiert werden in dem Zusammenhang der Abbau von Sozialleistungen für Geflüchtete (Sachleistungen statt Geldleistungen), die Benennung von mehr sogenannten Sicheren Herkunftsländern, die Umsetzung schnellerer und effektiverer Abschiebungen, ein wirksamer Grenzschutz an den deutschen und europäischen Grenzen, die Möglichkeit einer weiteren Externalisierung der Asylverfahren und die die Beendigung der in 2023 begonnenen finanziellen Unterstützung der Seenotrettung. Bei Redaktionsschluss dieser Vorlage ist die Diskussion in vollem Gange, die Ergebnisse sind noch nicht absehbar.

Der vom BMI vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung“ sieht erhebliche **Verschärfungen in der Abschiebepaxis** vor. Dies sieht mehr Befugnisse für Behörden und Polizei bei der Durchsetzung von Rückführungen vor. Dabei soll der sogenannte Ausreisegewahrsam von zehn auf 28 Tage verlängert werden und in mehr Situationen angewandt werden können. Die Polizei soll zur Durchsetzung einer Abschiebung zusätzliche Räume betreten können, in denen nicht der Betroffene wohnt, zum Beispiel in Sammelunterkünften. Diesem Diskussionsentwurf wurde mit Stellungnahmen von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteuren, auch der evangelischen und katholischen Kirche sowie der Diakonie widersprochen. Allerdings knüpfen sich viel zu hohe Erwartungen an dieses Gesetz, welches die Zahl der Abschiebungen nicht wesentlich steigern wird. Die **Fokussierung auf eine konsequentere Abschiebung** von Geflüchteten ohne Bleiberecht scheidet oftmals schon an der fehlenden Aufnahmebereitschaft vieler Ziestaaten. Deshalb wird mit Staaten wie Marokko, Tunesien, Irak, Georgien über die Rücknahme von Geflüchteten verhandelt. Allerdings führen die Gespräche des Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen Dr. Stamp zum Beispiel im Irak auch dazu, dass aus Sicht der Kirchen humanitär nicht vertretbare Abschiebungen zum Beispiel von Eziden in den Irak wieder vorgenommen werden. Auch die von der EkiR initiierte und seit 2001 bestehende unabhängige Abschiebungsbe-

obachtung in NRW befindet sich in einer kritischen Phase. Hier bedarf es endlich einer Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie auch in Deutschland, die die Abschiebungsbeobachtung auf eine rechtlich gesicherte Basis stellt.

Die in Kapitel 3.4 beschriebenen menschenrechtlich bedenklichen Zustände für Geflüchtete in den EU-Staaten an der Außengrenze führen zu einem **Anstieg von Kirchenasyl**(Stand 30.9.: 73 Kirchenasyle). Das 2015 verabredete Dossierverfahren zwischen den Kirchen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge(BAMF) ist kaum mehr tragfähig. Nach mehreren einseitigen Verschärfungen durch das BAMF werden die vorgetragenen Härten bei den Dossierentscheidungen nicht bearbeitet und führen fast ausschließlich zu einem negativen Ergebnis. Dennoch können die meisten Kirchenasyle durch Ablauf der Überstellungsfrist letztlich positiv beendet werden.

Rechtlich gab es in Deutschland im Jahr 2023 diverse Neuerungen. Zum 1. Januar trat das sogenannten **Chancenaufenthaltsrecht** in Kraft. Personen, die bisher bis zu einem Stichtag mindestens fünf Jahre lang eine Duldung besaßen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Zeit, um durch die Erfüllung von bestimmten Auflagen ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten. Grundsätzlich bedeutet dieses Gesetz einen positiven Paradigmenwechsel, der für einen bestimmten Personenkreis einen Ausweg aus der Kettenduldung bedeuten kann. Die Regelung hat allerdings auch einige Schwierigkeiten, insbesondere die kurze Zeit, in der Sprachkenntnisse und die Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden soll (18 Monate).

Im Juni 2023 wurde das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** geändert, das teils im Jahr 2023, teils im Jahr 2024 in Kraft tritt. Darin sind unter anderem leichtere Zuzugsmöglichkeiten für qualifizierte Ausländer*innen enthalten. Doch auch ein sogenannter „Spurwechsel light“ ist vorgesehen, nach dem ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zum Erwerbszwecke – bei Einreise vor dem 29. März 2023 – trotz negativem Asylverfahrensausgang erleichtert werden soll. Geplant ist zudem eine **Überarbeitung des Staatsangehörigkeitsrecht**, das Einbürgerungen erleichtern soll.

Anfang 2023 wurde von der Bundesregierung beschlossen, **eine unabhängige Asylverfahrensberatung deutschlandweit einzuführen**. Das Bundesministerium für Inneres stellte 20 Millionen Euro zur Schaffung von Stellen in und um Zentralen Unterbringungseinrichtungen zur Verfügung, und plante für 2024 einen Ausbau auf 40 Millionen. Diese dringend benötigte Infrastruktur steht kurz nach der Einführung vor einer Kürzung: der **Bundeshaushaltsentwurf** für das Jahr 2024 sieht nur 20 Millionen Euro vor – die Hälfte der geplanten Stellen steht damit vor dem Aus. Auch weitere Strukturen der Unterstützung von Geflüchteten und Zugewanderten stehen vor großen **Kürzungen**: die Psychosozialen Zentren werden um fast zwei Drittel in ihrer Bundesförderung gekürzt, die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte um 30 Prozent, die Jugendmigrationsdienste um 15 Prozent. Der Kahlschlag an verschiedenen Stellen wird eine große Mehrbelastung für die verbleibenden Stellen bedeuten, und stellt Mitarbeitende und Träger vor große Herausforderungen. Zugleich beschneidet die Bundesregierung damit die Aufnahmekapazitäten der Gesellschaft und auch die Umsetzung der eigenen zahlreichen Gesetzesvorhaben. Ohne die Beratung und Begleitung von Zugewanderten und Geflüchteten laufen positive Bemühungen wie das Chancenaufenthaltsrecht oder das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ins Leere.

5. Handlungsempfehlungen

Die Fortschreibung der Handlungsempfehlungen finden Sie auf der EKIR-Homepage unter *link*.

ⁱ (ZDF Magazin Royale mit FragdenStaat.de).